

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfragen der Abgeordneten Walk (CDU) und Dittes (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Walk (CDU)
- Drucksache 7/757 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Sogenannte "Spaziergänge" in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 13. Plenarsitzung am 14. Mai 2020 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 12. Juni 2020 wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der Beantwortung der oben genannten Mündliche Anfrage in der 13. Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 14. Mai 2020 blieben die Zusatzfragen des Abgeordneten Walk (CDU)

"Sehr geehrter Herr Minister, ich habe zwei Zusatzfragen.

Zum einen: Haben Sie zu den etwa 40 Versammlungen und Veranstaltungen, die Sie angesprochen haben, eine Gesamtzahl? Wenn nicht, können Sie das gern nachreichen.

Die zweite Frage betrifft die eingeleiteten Straftaten beziehungsweise Ordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang."

sowie des Abgeordneten Dittes (DIE LINKE)

"Herr Minister, Sie haben von den 40 Spaziergängen gesprochen, die nicht angezeigt oder angemeldet worden sind. In wie vielen Fällen wurde denn durch die Polizei ein anmeldepflichtiger Veranstalter festgestellt, der ja dadurch dann eine Straftat im Sinne des Versammlungsgesetzes begangen hat? Wurden entsprechende Ermittlungsverfahren in diesen 40 Fällen eingeleitet?

Zweite Frage: Bei den Versammlungen wäre es ja jederzeit möglich, praktisch auch vor Ort Auflagen durch die Versammlungsbehörde, wenn vor Ort, oder durch die Polizei zu erlassen. Sie hatten gesagt, dass Infektionsschutzverstöße festgestellt worden sind. Wurden diese Spaziergänge denn vor Ort beauftragt und welche Auflagen wurden da erteilt?"

offen. Ich reiche die Antwort auf diesem Wege nach.

Antwort zur ersten Frage des Abgeordneten Walk:

Zwischen dem 1. und dem 11. Mai 2020 wurden nach den vorliegenden polizeilichen Angaben bei 38 sogenannten "Spaziergängen" und anderen Versammlungen Verstöße gegen die infektionsrechtlichen Bestimmungen festgestellt.

Antwort zur zweiten Frage des Abgeordneten Walk:

Nach den polizeilichen Angaben wurden zwölf Ermittlungsverfahren und 38 Bußgeldverfahren eingeleitet.

Von den Versammlungsbehörden wurden für den Zeitraum zwischen dem 1. und dem 11. Mai 2020 insgesamt 14 eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren gemeldet. In einem weiteren Fall kann nach dem derzeit bekannten Stand eine noch nicht bekannte Zahl von Ermittlungs- und Bußgeldverfahren hinzukommen.

Antwort zur ersten Frage des Abgeordneten Dittes:

Kennzeichen der sogenannten (Hygiene-)Spaziergänge ist, dass in der Regel kein Veranstalter die betreffende Versammlung anmeldet und leitet. Es wurde von der Polizei versucht, vor Ort den faktischen Leiter der Versammlung zu ermitteln. Nach den im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales vorliegenden polizeilichen Erkenntnissen ist dies bei den genannten (Hygiene-)Spaziergängen jedoch nicht gelungen. Daher wurden auch keine entsprechenden Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Antwort zur zweiten Frage des Abgeordneten Dittes:

Von den unangemeldeten (Hygiene-)Spaziergängen, die im Zeitraum zwischen dem 1. und dem 11. Mai 2020 stattfanden, wurden nach Auskunft der Versammlungsbehörden elf beauflagt. Die Beauftragung hat sich an den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie an den im jeweiligen Fall vorliegenden Gefahrenmomenten orientiert und angesichts des Ranges der Versammlungsfreiheit wie gewohnt auf ein Mindestmaß begrenzt. Die Auflagen betrafen in allen Fällen den Mindestabstand, in vier Fällen zusätzlich eine Teilnehmerliste, in vier Fällen außerdem das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes. In einem Fall wurde der Aufzug als Standkundgebung beauflagt.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär